



AUFSTELLUNG EINER EINBEHIEHUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN BEREICH PAPFERDING

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB (i.d.F. vom 23.09.2004, BGBl I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 GO (i.d.F. vom 26.07.1997; GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-1) erlässt die Gemeinde Bockhorn folgende Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan vom 14.02.2008 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

112. MRZ. 2008
Bockhorn, den 25.02.2008


Hans Schreiner,
1. Bürgermeister

Kirchhasch, den 25.02.2008

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL.-ING. (FH) HELMUT KAISER
BERATENDER INGENIEUR BAYIK-BAU

GEMEINDE
BOCKHORN
LKR. ERDING

AUFSTELLUNG EINER "EINBEZIEHUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG" FÜR PAPFERDING



SATZUNG
gem. § 34(4), S.1 Nr. 2+3 BauGB

FASSUNG VOM 14.02.2008
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL.-ING. (FH) H. KAISER
DORFSTR. 27, 85461 KIRCHHASCH